R 002
Lfd.-Nr. 1042

DGB-Bezirksvorstand Nordrhein-Westfalen

Innungen als Tarifpartner im Handwerk stärken – Arbeitnehmermitbestimmung in den Innungsgremien ausbauen

Beschluss des DGB-Bundeskongresses:
Annahme

Öffentlich-rechtliche Innungen müssen zur Wahrnehmung ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung und ihrer ordnungspolitischen Aufgaben im Rahmen der Handwerksordnung (HWO) verpflichtet werden. Hierzu gehört insbesondere auch der Abschluss von Tarifverträgen mit den zuständigen DGB-Mitgliedsgewerkschaften im Rahmen der Tarifautonomie.

Durch eine Änderung der HWO sollen OT (ohne Tarif)-Mitgliedschaften und andere Instrumente der Tarifflucht in Innungen ausgeschlossen werden.

Auf die Gestaltung der Handwerksordnung ist dahingehend auf den Gesetzgeber Einfluss zu nehmen, dass die Stimmrechte bei Entscheidung der Innungsverbände über Tariffragen entsprechend der Zahl der Beschäftigten auf die Innungen und Betriebe aufgeschlüsselt werden. Die derzeitige Regelung, nach der sich das Stimmrecht ausschließlich an der Zahl der Betriebe bemisst, ist eine der Ursachen für die Fehlentwicklungen der letzten Jahre.

Die Tarifautonomie im Handwerk ist dadurch zu stärken, dass die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen (AVE) von Tarifverträgen erleichtert werden. Dazu soll künftig für das Handwerk das derzeitige 50-Prozent-Quorum entfallen. Tarifverträge müssen auch dann als allgemeinverbindlich erklärt werden können, wenn ein geringerer Anteil der Betriebe in der jeweiligen Handwerksbranche einen Tarifvertrag mit einer DGB-Gewerkschaft abgeschlossen hat. Gleichzeitig ist das öffentliche Interesse als Voraussetzung einer AVE im Tarifvertragsgesetz zu präzisieren.

Die Vergabe öffentlicher Mittel an Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften sollte auch davon abhängig gemacht werden, ob die Innungen oder Landesinnungsverbände dem gesetzlichen Auftrag zum Abschluss von Tarifverträgen nachkommen, entsprechend der Anwendung der Tariftreuegesetze der Länder für einzelne Unternehmen.

In den Handwerkskammern hat eine ergebnisoffene Bestandsaufnahme der Leistungsfähigkeit der Innungen zur Über-

nahme hoheitlicher Aufgaben zu erfolgen. Die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben soll abhängig gemacht werden von deren Leistungsfähigkeit. Die Fähigkeit, Tarifverträge abzuschließen, ist in dieser Hinsicht ein wichtiges Kriterium. Ist diese nicht mehr gegeben, entfällt die Grundlage für die Übertragung hoheitlicher Aufgaben. In dem Fall ist den betroffenen Innungen der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts abzuerkennen. Diese Innungen können als privatrechtliche Vereine frei über ihre Aufgabenwahrnehmung entscheiden.

Immer mehr öffentlich-rechtliche Kreishandwerkerschaften tragen durch Gründung eigener Leiharbeitsfirmen zusätzlich zur Spaltung des Arbeitsmarktes im Handwerk bei und erhöhen somit den Druck auf die Einkommen der Beschäftigten im Handwerk. So nutzen beispielsweise im Malerhandwerk mittlerweile ca. 60% der Betriebe das Instrument Leiharbeit, insgesamt wird nach Schätzung von Branchenkennern ca. 30% der Arbeitsleistung von LeiharbeitnehmerInnen erbracht. Da bei vielen Kreishandwerkerschaften wirtschaftliche Interessen dominieren, ist die Zwangsmitgliedschaft der Innungen in den Kreishandwerkerschaften, sowie der Status Körperschaft des öffentlichen Rechts der Kreishandwerkerschaften nicht mehr zeitgemäß. Daher ist eine Umwandlung der Kreishandwerkerschaften in privatrechtliche Vereine zwingend erforderlich.

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den öffentlich rechtlichen Innungen ist auszubauen. Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind an Gesellenausschüssen zu beteiligen – d. h. neben Gesellen auch von alle Beschäftigten mit abgeschlossener Berufsausbildung sowie Auszubildenden und Helfer. Die bestehende Ungleichbehandlung von Beschäftigten muss beseitigt werden.

Das Wahlverfahren der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in den Gesellenausschüssen und Gesellenprüfungsausschüssen der Innungen ist zunehmend intransparent und nicht mehr zeitgemäß. Die Berufung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in die Gremien der Innungen muss analog der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes angepasst werden und über die Gewerkschaften erfolgen.